

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften (und ähnlichem) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser aktuell gültigen Geschäftsbedingungen. Bedingungen des Kunden, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, verpflichten uns nicht, auch wenn wir solchen nicht ausdrücklich widersprechen. Diese **Geschäftsbedingungen** gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn wir uns bei späteren Verträgen (insbesondere bei telefonischen Bestellungen) nicht ausdrücklich auf sie berufen. Die Annahme der bestellten Ware gilt auf jeden Fall als Anerkennung dieser Bedingungen. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsabänderungen. Eine Abänderung dieser Klausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. **Angebote** sind stets freibleibend. Verträge sind für uns erst bindend, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Nicht bestätigte Abmachungen mit uns oder unseren Vertretern haben keine Gültigkeit. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der dem Kaufvertrag bzw. der Auftragsbestätigung als Anlage beigefügten Produktbeschreibungen. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Weichen unsere Schreiben nach Meinung des Bestellers von mündlichen, fernmündlichen oder mit unseren Vertretern getroffenen Absprachen ab, so hat der Besteller unverzüglich Widerspruch zu erheben. Unterlässt er dieses, so gelten unsere Schreiben als genehmigt. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Das gilt auch für solche Aufträge, die von unseren Angestellten entgegengenommen werden. An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die in unseren Angeboten und Bestätigungen angegebenen Maße, Dimensionen, Gewichte usw. sind nur ungefähre. Abweichungen sind uns vorbehalten.
3. **Preise** verstehen sich grundsätzlich ab Versandstation Herford ausschließlich Verpackung; sie sind ohne Verbindlichkeit für Nachbestellungen. Richtpreisangaben erlauben eine Plus-Toleranz von 10%.
4. **Verpackung** wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
5. Die von uns in unseren Angeboten oder Bestätigungen genannten **Liefertermine** sind nur ungefähr, und wir sind nicht an die genaue Einhaltung der Fristen gebunden. Fixtermine erkennen wir grundsätzlich nicht an – es sei denn, sie wurden von uns schriftlich bestätigt. Die Frist beginnt erst nach vollständiger Klärung aller auf die Bestellung bezüglichen Fragen, der Beibringung aller vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen (Unterlagen, Genehmigungen sowie einer vereinbarten Anzahlung) sowie nach Eingang der zu verwendenden Materialien und Zuliefer-Teile. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bei Ablauf der Liefergegenstand das Werk bzw. Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Eine vorzeitige Lieferung nach Ankündigung vor Liefertermin ist zulässig. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Käufers voraus. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Maßnahmen bei rechtmäßigem Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, z.B. Betriebsstörungen, höhere Gewalt, Krieg, terroristische Angriffe, behördliche Eingriffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblicher Beeinflussung und trotz zumutbarer Sorgfalt von uns nicht abwendbar sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Im Falle des Leistungsverzuges ist der Kunde nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm zu setzenden, angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen berechtigt, von dem Vertrag, der die verspätete Einzellieferung betrifft, zurückzutreten. Für die entstandenen Schäden haften wir nur, sofern die Schäden für die Geschäftsleitung vorhersehbar waren. In jedem Fall ist der Schadensersatzanspruch auf die Summe des vom Kunden nachzuweisenden Schadens begrenzt. Geraten wir mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Kunde Ansprüche nur bezüglich dieser Teilleistung geltend machen. Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu leisten. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abruf und Einteilung rechtzeitig unter Einhaltung der Gesamtfrist aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach angemessener Fristsetzung nach unserer Wahl berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder nach Setzen einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des rückständigen Teils des Abschlusses endgültig zu verweigern und Schadensersatz zu verlangen.
6. **Rechnungen** sind zahlbar – soweit nicht anders schriftlich bestätigt – innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Kleinrechnungen bis EUR 50,00 sind sofort nach Rechnungserhalt netto zahlbar. Werkzeugkosten: 1/3 als Anzahlung bei Auftragserteilung, 1/3 bei Werkzeugaufstellung unter gleichzeitiger Berechnung, 1/3 30 Tage nach Rechnungsdatum netto. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller allen durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen, mindestens aber Verzugszinsen in Höhe der jeweils maßgeblichen Bankzinsen zzgl. eventuell anfallender Bankspesen zu vergüten. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen unsere Zahlungsansprüche mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufzurechnen oder Zurückhaltungsrechte geltend zu machen. Skonti und sonstige Abzüge, sofern nicht schriftlich vereinbart, sind nicht statthaft. Erhalten wir nach Abschluss des Vertrages ungünstige Auskünfte oder wird bekannt, dass sich der Kunde in einer ungünstigen Vermögenslage befindet oder in eine solche gerät (z.B. außergerichtliches Vergleichsangebot, Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs oder Insolvenzverfahrens oder Eintrag in ein Schuldnerverzeichnis oder eine „Blacklist“) oder haben wir sonst sachlich Gründe anzunehmen, dass unsere Forderungen gefährdet sind, so sind wir trotz entgegenstehender Vereinbarung berechtigt, Vorauszahlung oder, wenn Lieferung schon erfolgt ist, nach unserer Wahl sofortige Zahlung oder angemessene Sicherheit zu verlangen oder auch vom Vertrag zurückzutreten. Bereits hereingenommene Wechsel dienen zu unserer Sicherheit. Eingeräumte Zahlungsfristen, auch soweit sie in der Vereinbarung von Wechselzahlungen liegen, werden hinfällig. Gerät der Käufer auch nur mit einer vereinbarten Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, von allen laufenden Verträgen zurückzutreten und nach unserer Wahl auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ohne dass es hierzu der Setzung einer Nachfrist bedarf. Durch Mahnung und Abwarten verzichten wir nicht auf dieses Recht. Gerät der Käufer in Zahlungsschwierigkeiten, kommt er mit der Zahlung auch nur eines fälligen Teils unserer Forderung in Verzug oder kommt bei ihm ein Wechsel- oder Scheckprotest vor, so sind unsere gesamten Forderungen aus diesem Geschäft und weiteren laufenden Geschäften einschließlich laufender Wechsel sofort fällig. Forderungen aus diesem Vertrag dürfen nicht an Dritte abgetreten werden, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart worden.
7. Die **Gefahr** geht unabhängig von der Kostenlast auf den Kunden über, sobald die Waren unser Werk oder Lager verlassen haben bzw. im Werk oder Lager dem Käufer, Spediteur, Frachtführer oder sonstiger Person oder Anstalt zur Beförderung übergeben worden sind. Ist die Abholung der Ware durch den Kunden oder seinen Beauftragten vereinbart, so erfolgt der Gefahrübergang spätestens mit Ablauf des zweiten Tages, welcher dem Abgang der Mitteilung folgt, dass die Ware zur Abholung zur Verfügung steht. Wirken wir in irgendeiner Form bei der Befrachtung mit, handeln wir ausschließlich als Vertreter des Kunden. Wir haften auf keinen Fall für Bruch oder Beschädigung jeder Art, die auf dem Transport entsteht. Insbesondere trifft uns keinerlei Haftung für Schwierigkeiten (Schäden,

Verzögerungen), die sich beim Transport ergeben. Umlade- und/oder Weiterversandskosten, die sich aus fehlenden oder unrichtigen Angaben des Bestimmungsortes ergeben, gehen zu Lasten des Kunden, auch wenn die Kosten des Versandes vereinbarungsgemäß ausnahmsweise von uns zu tragen sind. Die Verpackung wählen wir nach eigenem Ermessen. Eine Versicherung wird ohne entsprechenden schriftlichen Auftrag des Kunden nicht gedeckt. Eine Haftung für billigste Verfrachtung ist ausgeschlossen.

Versandanweisungen werden von uns nach Möglichkeit berücksichtigt; sonst versenden wir nach bestem kaufmännischem Ermessen.

8. Von den folgenden Regelungen bleiben die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Wir haften für einfache Fahrlässigkeit nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden. Eine solche Verletzung liegt insbesondere in den Fällen von vertretender Unmöglichkeit und bei Verzug vor. Im Übrigen haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer an der Abwicklung beteiligten Person sowie eine verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Wir haften nur, wenn der Käufer uns mögliche Mängel unverzüglich nach Feststellung, spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Ablieferung der Ware, schriftlich meldet. Bei einer wirksamen Mängelrüge ist der Kunde auf unseren Wunsch hin verpflichtet, die Beschaffenheit der Ware durch einen neutralen Sachverständigen aufnehmen zu lassen. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Ware entfallen, wenn der Käufer uns keine Gelegenheit gibt, an Ort und Stelle die vorgebrachten Mängel zu prüfen oder prüfen zu lassen. Wir übernehmen keine Haftung für Folgen, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Ware oder durch Nichtbeachtung einer von uns vorgesehenen Benutzungsrichtlinie verursacht werden.

Bei Vorliegen von nicht unerheblichen Sachmängeln beseitigen wir nach unserer Wahl den Mangel oder liefern eine mangelfreie Sache (Nacherfüllung). Steht nach zweimaligem Nacherfüllungswunsch fest, dass Mangelbeseitigung oder Nachlieferung sich in unzumutbarer Weise verzögern, unmöglich geworden oder fehlgeschlagen sind, kann der Käufer mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Wählt der Käufer den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Bei Anwendung gemäß der technischen Beschreibung des jeweiligen Produktes verjähren Ansprüche des Käufers innerhalb von fünf Jahren, beginnend ab Auslieferung.

Entstehen Regressforderungen uns gegenüber aus einer Inanspruchnahme des Kunden durch dessen Abnehmer, haften wir allenfalls so, als ob wir direkt an den Endabnehmer verkauft hätten. Wird der Kunde von einem Endabnehmer aus einem Grund in Anspruch genommen, der seine Ursache in der Fehlerhaftigkeit der verkauften Ware haben kann, ist er verpflichtet, uns hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, sich von seinem Abnehmer auf Ersatz verklagen zu lassen, es sei denn, wir erkennen unsere Ersatzpflicht gegenüber dem Kunden oder dessen Abnehmer an oder verzichten auf die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens. Wird der Kunde von seinem Abnehmer verklagt, hat der Kunde uns Gelegenheit zu geben, uns an dem Rechtsstreit zu beteiligen.

Geringfügige Abweichungen in Ausführungen, Maßen, Dimensionen und Gewichten scheidet als Grund zu Beanstandungen aus. Die Eignung und Güte des für unsere Artikel eingesetzten Materials, konstruktive Gestaltung und die mögliche Einhaltung von Angaben und Maßen aus Zeichnungen, Mustern oder Modellen wird nach bestem Wissen geprüft. Bei der Vielseitigkeit der Anwendungs- und Arbeitsweise, Einbau- oder Einzelfunktionen kann jedoch eine Gewähr oder Haftung für störungsfreien Betrieb nicht übernommen werden.

9. Wir behalten uns das **Eigentum** an der Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftigen entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt wurde.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu handelsüblichen Bedingungen – in keinem Fall aber nach Antrag oder Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder eines Insolvenzverfahrens - weiterveräußern, jedoch nicht zu einem unter dem Einkaufspreis liegenden Preis.

Be- und Verarbeitung sowie der Einbau der Vorbehaltsware erfolgt stets in unserem Auftrage, ohne dass für uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen.

Wird die Vorbehaltsware mit Ware anderer Hersteller verarbeitet, vermischt oder untrennbar vermischt oder mit der Ware anderer Hersteller verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

Wird die Vorbehaltsware vor restloser Begleichung aller uns zustehenden Forderungen weiterveräußert, so tritt uns der Kunde bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen die Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.

Nimmt der Kunde die Forderung aus der Weiterveräußerung der Ware in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrent-Verhältnis auf, so ist die Kontokorrent-Forderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrent-Forderung ausmacht. Auch die Abtretung dieser Forderung nehmen wir bereits jetzt an.

Soweit der Kunde die Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert, ist er verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf zu sichern. Zur Einziehung der Forderung ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Wir können verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt, insbesondere darf die Ware weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.

Von der Sicherungsübereignung eines gesamten Warenlagers ist die Ware durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Sicherungsnehmer auszuschließen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

Der Käufer ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt stehende Ware ausreichend gegen die üblichen Gefahren auf seine Kosten zu versichern.

10. **Werkzeuge und Formen** bleiben, auch wenn diese vom Kunden ganz bezahlt sind, unser Eigentum. Wir übernehmen die Verpflichtung, aus anteilig oder ganz bezahlten Werkzeugen oder Formen keine Artikel für Rechnung Dritter herzustellen.

Der Besteller bleibt auch dann für die Werkzeugkosten haftbar, wenn aus irgendwelchem Grunde die Lieferung der Waren, zu dem die Werkzeuge angefertigt wurden, nicht erfolgen konnte. Die Werkzeuge werden für die Nachbestellungen der Kunden sorgfältig aufbewahrt, doch sind wir hierzu nicht mehr verpflichtet, wenn länger als zwei Jahre Nachbestellungen nicht mehr erfolgt sind. Bei Nachbestellungen von Waren, für welche dem Besteller Werkzeugkosten berechnet worden sind, sind wir nicht an die Preise der ersten Bestellung gebunden.

11. Hat sich der Käufer die **nähere Bestimmung** der Maße, Dimensionen, Gewichte usw. oder sonstige Beschaffungsverhältnisse von Werkzeugen und Waren vorbehalten, so ist er verpflichtet die vorbehaltenen Bestimmungen rechtzeitig zu treffen. Trifft er trotz Aufforderung diese Bestimmungen nicht, so sind wir berechtigt, die Bestimmungen selbst zu treffen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. An die von uns getroffenen Bestimmungen ist der Käufer gebunden.
12. **Kataloge, Musterbücher, Zeichnungen und Abbildungen** bleiben unser Eigentum. Zeichnungen und Muster dürfen Konkurrenzunternehmen in keiner Weise zugänglich gemacht werden.
13. Der Besteller haftet dafür, dass bei Herstellung oder Lieferung von Werkzeugen oder Waren, die nach seinen Angaben, Zeichnungen, Mustern oder Modellen hergestellt worden sind, die **Schutzrechte Dritter** nicht verletzt werden.
14. Unsere **Vertreter** sind nur zur Vermittlung, nicht aber zum Abschluss von Verträgen und nicht zum Inkasso ermächtigt, es sei denn auf Grund besonderer schriftlicher Vollmachten.
15. **Erfüllungsort** für die beidseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Herford.
Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist nach unserer Wahl ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Herford oder das Landgericht Bielefeld. Für Abschlüsse mit ausländischen Geschäftspartnern gilt deutsches Recht. Nach unserer Wahl soll als Gerichtsstand auch das Gericht des Sitzes des Käufers in Betracht kommen.
16. **Neben- und Zusatzabreden** sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
17. Sollte eine dieser Klauseln nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Vielmehr wird die ungültige Bestimmung durch eine Regelung ersetzt, die der ursprünglichen Klausel am nächsten kommt.

Stand: September 2018